

Verordnung über die Ausweisung von Wildschon-, Erholungs- und Sportgebieten sowie über Hundeanleinpflcht in der Stadt Gifhorn

Aufgrund §§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 42 Abs. 3 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 17.06.2013 diese Verordnung beschlossen.

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes, insbesondere zum Schutz der Jungtiere sowie der sonstigen wild lebenden Tiere vor Beunruhigung, gilt für die Feld- und Forstflächen der Stadt Gifhorn. Die Flächen werden im Absatz (2) detaillierter bezeichnet.

Ferner gilt diese Verordnung zum Schutz von Erholungssuchenden und Sportlern vor unangeleiteten Hunden (Abs. 3).

- (2) Das Wildschongebiet "**Nördliche Iseae**" liegt

- östlich der Siedlungsbereiche von Kästorf und Gamsen.

Es wird im Norden von den Gemeinden Wagenhoff und Wahrenholz und im Osten von der Gemeinde Sassenburg begrenzt.

Das Wildschongebiet "**Clausmoor**" liegt

- östlich der Kreisstraße 114.

Es wird im Süden von der Gemeinde Isenbüttel und im Osten und Norden von der Gemeinde Sassenburg begrenzt.

Das Wildschongebiet "**zwischen Winkel und B 188**" liegt

- westlich der Bundesstraße 4
- nördlich der bebauten Ortslage Winkel
- südlich des Heidesees und der Bundesstraße 188.

Es wird im Westen von den Gemeinden Leiferde und Meinersen begrenzt.

Innerhalb der Ortslage Winkel ist die Bebauung nördlich der Straße Am Dieckberg nicht Bestandteil des Schongebietes.

Das Wildschongebiet "**Nördlich des Heidesees**" liegt

- nördlich der Bundesstraße 188
- südwestlich des Bundespolizeigeländes und
- östlich des Siedlungsbereiches Neubokel.

Das Wildschongebiet "**Wilsche/Neubokel**" liegt

- südlich, westlich und nördlich der Ortslage Neubokel
- südlich und westlich der Ortslage Wilsche
- nordwestlich der Erholungsgebiete am Krümmeweg.

Es grenzt im Norden an die Gemeinde Ummern und im Westen an die Gemeinde Müden.

Zwei Teilgebiete sind nicht Bestandteil des Schongebietes:

- der nordwestliche Teil des geschlossenen Waldbereichs Ringelah
- eine westlich der Ortslage Wilsche gelegene Ackerfläche am Dieckhorster Weg

Das Wildschongebiet "**Neubokel Ost**" liegt

- nördlich der Bundesstraße 188
- östlich des Sportplatzes Neubokel
- südlich der Bebauung Alter Kirchweg.

Das Wildschongebiet "**Gamsen**" liegt

- nördlich der Neubokeler Straße
- westlich der Ortslagen Gamsen und Kästorf
- südlich des Erholungsgebietes Erikasee
- östlich der Ortslage Wilsche und des Golfplatzes Wilsche.

- (3) Des Weiteren gilt diese Verordnung zum Schutz von Erholungssuchenden und Sportlern vor frei umherlaufenden Hunden auf besonderen Flächen, die der Erholung und der Ausübung von Spiel und Sport dienen.

Als besondere Flächen gelten der Segelflugplatz und der Golfplatz im Ortsteil Wilsche.

Der Segelflugplatz liegt im Nordwesten des Ortsteils Wilsche und ist als solcher gekennzeichnet.

Der Golfplatz liegt östlich des Ortsteils Wilsche jeweils rechts und links des Wilscher Weges und ist als Golfplatz ausgewiesen.

- (4) Die genauen Gebietsgrenzen der zu schützenden Flächen ergeben sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 25.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte 1 : 100.000 (Anlage). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Anleinplicht für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen, es sei denn, sie werden zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- und Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt oder sind ausgebildete Blindenführhunde

§ 3
Ersatzverkündung

Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Gifhorn (Mo, Mi, Do, Fr 08.30 - 12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.00 Uhr) im Rathaus, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, im Fachbereich Ordnung, Zimmer 111, unentgeltlich für die Dauer von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, also vom 01.08.2013 bis 16.08.2013, eingesehen werden. Vorstehende Ersatzverkündung wird hiermit angeordnet.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn am zweiten Tag nach der öffentlichen Auslegung (Ersatzverkündung) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Stadt Gifhorn vom 02.07.2007 außer Kraft.

Gifhorn, den 08.07.2013

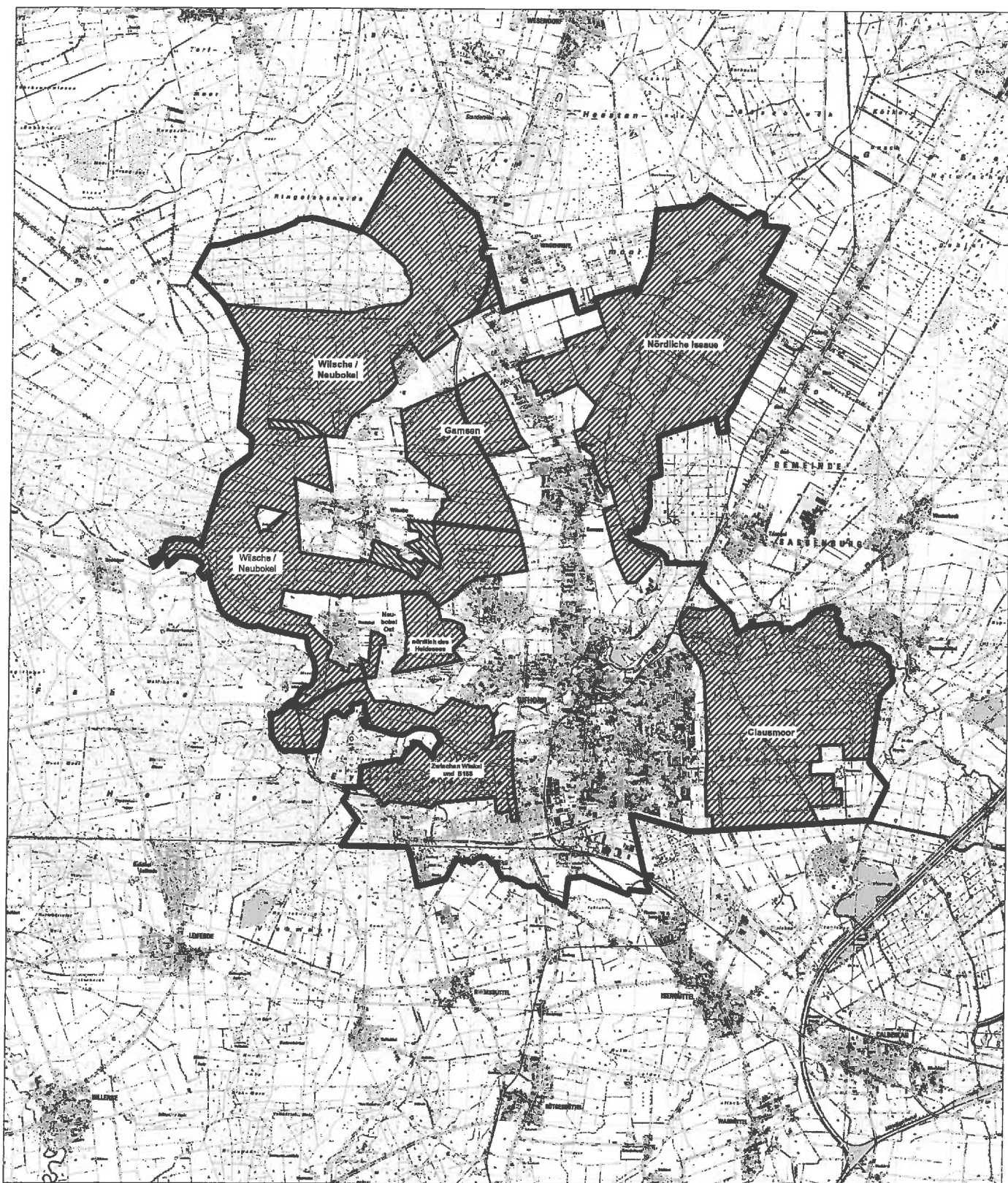


Stadt Gifhorn
Der Bürgermeister


Matthias Nerlich

Anlage

Übersichtskarte 1 : 100.000






Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2006
 DTK 25 (Ausgabejahr 2005/2006)
 Maßstab 1:100.000



Stadt Gifhorn

Fachbereich Ordnung



-  Stadtgrenze
-  Wildschongebiet / Hundeanleinpflcht
-  Erholungs- und Sportgebiete / Hundeanleinpflcht



Übersichtskarte zur Verordnung
 über die Ausweisung von Wildschon-, Erholungs-
 und Sportgebiete sowie über Hundeanleinpflcht
 in der Stadt Gifhorn
 (beschlossen durch den Rat der Stadt Gifhorn am 17.06.2013)